

Alte Fassung		Neue Fassung	
Satzung		Satzung	
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Gummersbach vom 09.12.1999		Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Gummersbach vom 01.12.2011	
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1996, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 08.12.1999 folgende Satzung beschlossen:		Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines	
Die Stadt Gummersbach erhebt eine Zweitwohnungsteuer.		Die Stadt Gummersbach erhebt eine Zweitwohnungsteuer.	
§ 2 Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung		§ 2 Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung	
(1)	Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.	(1)	Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet
(2)	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Juni 1994, BGBl I, S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht	(2)	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, im Sinne des Absatzes 5, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. April 2004 1994, BGBl I, S. 1342) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere

	dadurch, dass sie vorübergehend, d.h. bis zu einem Zeitraum von drei Monaten, anders genutzt wird.		zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung. Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.
(3)	Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.	(3)	Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie vorübergehend zu anderen als den vorgenannten Zwecken i.S.d Abs. 2 S. 1 nutzt. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu drei Monaten. Auch durch eine zeitanteilige Nutzung als Kapitalanlage verliert die Wohnung ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage, die eine Bewertung als Zweitwohnung ausschließt, ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
		(4)	Als Wohnung gelten neben Wochenendhäusern auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitpunkt abgestellt werden. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als drei Monaten.
		(5)	Eine Zweitwohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann, soweit der Raum oder die Räume von ihrer Ausstattung her zumindest zum vorübergehenden Wohnen geeignet sind. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume ist nicht notwendig.

§ 3 Steuerpflichtiger		§ 3 Steuerpflichtiger	
(1)	Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.	(1)	Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
(2)	Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.	(2)	Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
§ 4 Steuermaßstab		§ 4 Steuermaßstab	
(1)	Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.	(1)	Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
(2)	Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I, S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt zunächst bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.	(2)	Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I, S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Februar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
(3)	Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.	(3)	Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

(4)	<p>Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Abs. 2) und ist die tatsächliche Miere nach Abs. 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:</p> <p>Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p>	(4)	<p>Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Abs. 2) und ist die tatsächliche Miere nach Abs. 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:</p> <p>Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p>
(5)	<p>Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes.</p>	(5)	<p>. Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes.</p>
(6)	<p>Ist auch die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.</p>	(6)	<p>Ist auch die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.</p>
		(7)	<p>Bei Wochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiere einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiere einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Bei feststehenden Immobilien auf Campingplätzen ist die zu zahlende Grundstückspacht einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.</p>

§ 5 Steuersatz		§ 5 Steuersatz	
	Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.		Die Steuer beträgt jährlich 11 v. H. des Mietwertes bzw. des Pachtwertes.
§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld		§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld	
(1)	<p>Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.</p> <p>Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt bzw. nicht mehr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.</p>	(1)	<p>Die Steuerpflicht für das Innehaben einer Zweitwohnung entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Entsteht der steuerpflichtige Tatbestand erstmals nach dem 01. Januar, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der steuerpflichtige Tatbestand erstmals verwirklicht wird.</p> <p>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der steuerpflichtige Tatbestand entfallen ist.</p> <p>Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 erst nach Ablauf eines Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerfestsetzung erstmalig möglich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
(2)	Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen der Inhaber eine Zweitwohnung im Kalenderjahr nur zeitanteilig für die Dauer von mindestens einem Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.	(2)	Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fällt die Steuer nicht ganzjährig an, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
(3)	Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die	(3)	In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und

	Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.		15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 wird die Steuer für den zurückliegenden steuerpflichtigen Zeitraum insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(4)	In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.		
§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten		§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten	
(1)	Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt für diejenigen Wohnungsinhaber, die entsprechende Anzeigen bereits früher getätigt haben oder bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung zur Zahlung einer Zweitwohnungsteuer herangezogen worden sind.	(1)	Wer einen steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats ab Vorliegen dieses Tatbestandes anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat nach In-Kraft-Treten der Satzung anzuzeigen, soweit dies bisher noch nicht erfolgt ist.
(2)	Der Steuerpflichtige (§3) ist bei der Anzeige gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.	(2)	Der Steuerpflichtige ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
(3)	Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).	(3)	Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen		§ 8 Billigkeitsmaßnahmen	
(1)	Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.	(1)	<p>Lebt ein Steuerschuldner mit mehr als zwei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.</p> <p>Die Ermäßigung wird frühestens ab dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat gewährt.</p>
(2)	Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.	(2)	Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten		§ 9 Ordnungswidrigkeiten	
(1)	Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig	(1)	Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1.	über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder	1.	über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
2.	die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt	2.	die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
	und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei vorsätzlichem Handeln im Sinne des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.		und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2)	Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(2)	Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
	1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder		1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
	2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder		2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
	3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.		3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
	Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.		Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
(3)	Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	(3)	Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
	§ 10 In-Kraft-Treten		§ 10 In-Kraft-Treten
	Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Gummersbach vom 22.02.1999 außer Kraft		Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Gummersbach vom 09.12.1999 außer Kraft.